

**Ausfertigung der
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb "Wasserwerk Oberndorf a.N."**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. am 09.02.2010 folgende Neufassung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Oberndorf a.N. vom 03.11.1980, zuletzt geändert am 17.12.2001, beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Oberndorf a.N. wird unter der Bezeichnung "Wasserwerk Oberndorf a.N." als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2
Organe des Eigenbetriebs**

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung der Gemeinderat und seine Ausschüsse, der Bürgermeister und die Betriebsleitung beteiligt.

**§ 3
Gemeinderat**

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat beschließt auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Der Gemeinderat kann Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung auf seine beschließenden Ausschüsse übertragen.

**§ 4
Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern mit der Bezeichnung "Kaufmännische(r) Werkleiter(in)" und "Technische(r) Werkleiter(in)".
- (2) Die Kaufmännische Betriebsleitung wird dem/der Fachbeamten/Fachbeamtin für das Finanzwesen, die Technische Betriebsleitung dem/der Leiter(in) des Tiefbauamts übertragen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Hierbei sind die Wertgrenzen entsprechend der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, sowie die Umsetzung der im Vermögensplan eingestellten Maßnahmen.
- (3) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, der Eigenbetrieb leistet der Stadt hierfür eine angemessene Entschädigung. Insbesondere bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamts.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplans über

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
3. die Stundung von Forderungen,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche,
5. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt,
6. den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten),
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
10. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen.

Zu den Regelungen, in der Zuständigkeit der städtischen Gremien oder des Bürgermeisters, wird die Betriebsleitung vor einer Entscheidung angehört.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 9
Wirtschaftsplan

Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, den Vermögensplan mit fünfjähriger Finanzplanung und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist vom Gemeinderat festzustellen.

§ 10
Jahresabschluss und Lagebericht

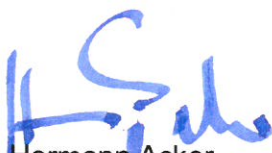
Der Eigenbetrieb hat einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat festzustellen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.11.1980 außer Kraft.

Der Wortlaut vorstehender Satzung wurde vom Gemeinderat am 09.02.2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 26.02.2010.
Die Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.
Die Satzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Oberndorf a.N., den 24.02.2010


Hermann Acker
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserwerk Oberndorf a.N."
vom 24.02.2010:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er kann Beteiligungen erwerben und halten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Der Wortlaut vorstehender Satzung wurde vom Gemeinderat am 20.11.2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 22.12.2012.

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Oberndorf a.N., den 22.12.2012




Hermann Acker
Bürgermeister